

Auswirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) auf die Hilfen für junge volljährige Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe



Vorbemerkungen

Im Jahr 2013 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG W) das Positionspapier „Rechtsansprüche junger Erwachsener in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten verwirklichen und fortentwickeln!“ vorgelegt. Das Positionspapier hat die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage in den Sozialgesetzbüchern II, VIII und XII in den Blick genommen. Zwischenzeitlich sind im SGB II, dort vor allem vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019¹ zu den Sanktionen im SGB II sowie im Zuge des Inkrafttretens des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze und des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) entscheidende Veränderungen eingetreten.

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich jedoch auf die durch das Inkrafttreten des KJSG veränderte Rechtsposition junger Erwachsener sowie die Konkretisierungen der Zusammenarbeitspflichten der beteiligten Leistungsträger insbesondere des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die zwischenzeitlich bereits erfolgten Änderungen im SGB II sind nicht Gegenstand der Betrachtungen in diesem Papier und bleiben einer künftigen Überarbeitung des o. g. Positionspapieres vorbehalten.

Die durch das KJSG bewirkte Reform des SGB VIII enthält für junge Erwachsene mehrere Weiterentwicklungen: Auf Hilfen für junge Volljährige besteht nunmehr gem. § 41 SGB VIII ein Rechtsanspruch, ebenso wie auf Hilfen zur Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII.² Weiter wird die Rückkehrproption³ nach bereits zuvor schon einmal gewährter Hilfe konkretisiert. Hinzukommt eine nun im SGB VIII spezialgesetzliche Betonung der Zusammenarbeitspflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit möglichen weiteren, im Einzelfall in Betracht kommenden Leistungsträgern. In der Begründung des Referentenentwurfs werden dazu die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ausdrücklich benannt.⁴

An mehreren Stellen hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass junge Erwachsene, die aus Hilfen im Rahmen des SGB VIII entlassen werden, in weit höherem Maß gefährdet sind, in Armut und Wohnungslosigkeit zu geraten als Gleichaltrige ohne einen entsprechenden Unterstützungsbedarf.⁵ Bei der Beurteilung, ob weiterhin Hilfe für junge Volljährige in Frage kommt, stehen daher künftig nicht mehr allein die Erfolgsaussichten der Hilfe im Sinne einer Persönlichkeitsentwicklung im Vordergrund, vielmehr ist zusätzlich eine Beurteilung vorzunehmen, ob eine Gefahr in Armut und Wohnungslosigkeit zu geraten besteht, in deren Folge möglicherweise weiterhin Hilfe für junge Erwachsene zu gewähren ist.

Um den in den Neuregelungen zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Willen, junge Volljährige mit jugendhilferechtlichem Unterstützungsbedarf besser vor Armut und Wohnungslosigkeit zu schützen, in der Praxis umzusetzen, werden in diesem Positionspapier Informationen über die neuen rechtlichen Regelungen vermittelt und Vorschläge zur Kooperation mit der Jugendhilfe auf lokaler Ebene gemacht.

1. Ausgangslage

Alleinstehende junge volljährige Menschen sind seit Jahrzehnten fester Bestandteil der Klientel der Wohnungsnotfallhilfe. So weist das Dokumentationssystem zur Wohnungslosigkeit (DzW) der BAG W seit 2010 einen relativ konstanten Anteil (um die 20 %) an jungen volljährigen Menschen bis 24 Jahre in Wohnungsnotfalllagen aus.⁶ Einer Schätzung des Deutschen Jugendinstitutes aus dem Jahre 2017 zufolge gibt es in Deutschland 37.000 Straßenjugendliche unter 27 Jahren.⁷ Hieran vermochten die seit Jahrzehnten im SGB VIII existierenden „Hilfen für junge Volljährige“ (§ 41 SGB VIII) nichts zu ändern, auch wenn die einschlägigen Kommentierungen den Vorrang der „Hilfen für junge Volljährige“ gegenüber den Hilfen zur Überwin-



derung besonderer sozialer Schwierigkeiten immer wieder betont haben.⁸

Bereits 2013 forderte die BAG W „die Erstellung eines Gesamtkonzeptes für junge Erwachsene in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten auf kommunaler Ebene inklusive der Regeln über Zuständigkeiten und Finanzierungen“ sowie „die Schaffung der Bedingungen und Strukturen einer intakten Kooperation und Vernetzung insbesondere zwischen Jugendhilfe, Wohnungsnotfallhilfe und Jobcentern“. (BAG W 2013, S. 1)

Im Jahr 2016 beschäftigte sich der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) im Rahmen einer Sonderarbeitsgruppe, in der u. a. das zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mitgewirkt hat, mit der Thematik, dass junge volljährige Menschen, die die Jugendhilfe verlassen, sogenannte „Careleaver“, hiernach oft ohne adäquate Unterstützung bleiben. Am 22. März 2017 wurden – noch nach altem Recht – Empfehlungen verabschiedet. In diesen wurde die Lebenssituation junger volljähriger Menschen ausführlich dargelegt, auf die Notwendigkeit einer präzisen Bedarfsermittlung im Einzelfall hingewiesen und Empfehlungen für eine rechtskreisübergreifende Kooperation der Leistungsträger und Angebote, die sich mit jungen volljährigen Menschen beschäftigen, gegeben.⁹ Dabei hat der DV die Notwendigkeit einer guten Erreichbarkeit der Angebote für junge volljährige Menschen unterstrichen.

Stand heute gibt es jedoch nur vereinzelte Kooperationsprojekte auf regionaler Ebene, in der Breite existieren diese im Bundesgebiet nicht. Die in der Wohnungsnotfallhilfe tätigen Sozialarbeitenden sind daher immer wieder damit konfrontiert, dass junge volljährige Menschen, die zuvor aus Maßnahmen der Jugendhilfe entlassen worden sind, in Wohnungsnotfalllagen mithin in besondere Lebensverhältnisse geraten, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und um eine entsprechende Hilfe gem. §§ 67 ff. SGB XII nachsuchen. Die Gründe, die zur Entlassung aus der Jugendhilfe nach Erreichen der Volljährigkeit führen, können variieren, werden aber häufig mit der Nichteinhaltung von im Hilfeplan vereinbarten Zielen begründet bzw. als mangelnde Mitwirkung deklariert, z. B. wenn eine Schul- oder Berufsausbildung abgebrochen wird. Aber auch ein aus Sicht des Jugendamtes nicht mehr vorhandener Hilfebedarf kann zur Entlassung aus der Jugendhilfe führen, ohne, dass die Wohnfrage geklärt ist. Oftmals tauchen junge volljährige Menschen nicht sofort nach Entlassung aus der Jugendhilfe in der Wohnungsnotfallhilfe auf, sondern behelfen sich zunächst selbst, indem sie bei Freunden, Bekannten oder in sonstigen, meist prekären Mitwohngelegenheiten, welche oft durch Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichnet sind, ein vorübergehendes Unterkommen finden.¹⁰ Ein geordneter Übergang aus der Jugendhilfe in eine „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ gem. §§ 67 ff. SGB XII findet in der Praxis regelmäßig nicht statt. Eine Begleitung der jungen

Erwachsenen durch die zuvor im Rahmen der Jugendhilfe tätige, bezugsbetreuende sozialpädagogische Fachkraft zur Wohnungsnotfallhilfe ist eher die Ausnahme.

Die nunmehr durch das KJSG erfolgte Reform des SGB VIII hat auch die „Hilfen für junge Volljährige“ erfasst und die Rechtsstellung junger volljähriger Menschen gestärkt. Aus dem umfangreichen Gesamtpaket¹¹ werden im Folgenden die Auswirkungen der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts durch das zum 10. Juni 2021 in Kraft getretene KJSG auf die Hilfen für junge volljährige Menschen in besonderen Lebensverhältnissen verbunden mit sozialen Schwierigkeiten dargestellt und die Möglichkeiten, die sich für die Wohnungsnotfallhilfe daraus ergeben, insbesondere vor dem Hintergrund der neu gefassten Pflichten zur Zusammenarbeit des Trägers der Jugendhilfe mit anderen Leistungsträgern.

2. Stärkung des individuellen Rechtsanspruchs auf Hilfen für junge Volljährige

Der Gesetzgeber hat bereits in seiner Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)¹² das Thema Wohnungslosigkeit in den Blick genommen. Durch die Reform sollen vor allem diejenigen jungen Menschen gestärkt werden, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen und die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden. Weiter werden genannt: junge Menschen, die in einer Einrichtung oder in einer Pflegefamilie aufgewachsen sind, und die bei den Schritten in ein selbstständiges Erwachsenenleben verbindliche Begleitung und Unterstützung brauchen (sogenannte „Careleaver“). Sie verfügen häufig über weniger stabile private Netzwerke und geringere soziale und materielle Ressourcen als Gleichaltrige, die in ihren Elternhäusern aufgewachsen sind. Der Gesetzgeber sieht sie anfälliger für Wohnungslosigkeit und einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt.

Armut und Wohnungslosigkeit als besondere Formen sozialer Ausgrenzung rücken mithin als besondere Risikofaktoren bei den jungen Menschen in den Regelungsbereich auch des neuen § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Der dort nun formulierte Rechtsanspruch auf Hilfe „wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet“ soll nach der Gesetzesbegründung objektive Gefährdungsmomente für die eigenständige Lebensführung mitberücksichtigen. Es kommt also nicht nur auf die Frage an, ob die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung notwendig ist, sondern vielmehr auch darauf, ob ohne die Hilfe befürchtet werden muss, dass der junge volljährige Mensch in die Gefahr sozialer Ausgrenzung beispielsweise in Gestalt von Armut und/oder Wohnungslosigkeit gerät. Insoweit handelt es sich um eine Gefahreinschätzung. Die Hilfe dient also auch dazu, die beschriebenen Gefahren

von den jungen volljährigen Menschen abzuwenden. Mit der Formulierung: „*Junge Volljährige erhalten...*“ wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe kein Ermessen wie in der bisherigen Fassung mehr eingeräumt. Ebenso wichtig wie die deutliche Stärkung der Rechtsposition junger volljähriger Menschen ist die Verpflichtung der Jugendhilfeträger, neben Fragen der Persönlichkeitsentwicklung im engeren Sinn auch die eigenständige Lebensführung und die reale soziale Lage im Blick zu haben, konkret drohende Wohnungslosigkeit.

§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, wonach die Hilfe für junge Volljährige in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt wird und nur in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden soll, ist unverändert. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 ernst genommen, also die Zahl der Fälle junger Volljähriger größer, kann dies auch zu einer Ausdehnung der Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus und zu einer Vermehrung dieser Fälle führen.

Die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Beendigung einer bereits gewährten Jugendhilfe (sogenannte Coming-back-Option) war nach dem Wortlaut der bisherigen Fassung des § 41 Abs. 1 SGB VIII nicht ausgeschlossen, in der Praxis aber sehr selten. In § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII ist sie nun ausdrücklich vorgesehen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen gelten auch hier.

Die Nachbetreuung junger volljähriger Menschen, die im bisherigen § 41 Abs. 3 SGB VIII geregelt war, ist nunmehr in Gestalt des § 41a SGB VIII neu gefasst worden. Der bisherige § 41 Abs. 3 SGB VIII ist in der aktuellen Fassung durch einen neuen Absatz 3 ersetzt worden, der die neuen Pflichten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in den Fällen regelt, in denen eine Hilfe für junge volljährige Menschen nicht fortgesetzt werden soll (siehe dazu unter 3.).

§ 41a SGB VIII bestimmt, dass junge Volljährige innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden. Die Regelung dürfte auf die beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den jungen volljährigen Menschen bislang schon zuständige sozialpädagogische Fachkraft abzielen. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll die Verbindlichkeit der Neuregelung erhöht werden, was hier durch die Formulierung: „*Junge Volljährige werden...*“ unterstrichen wird. Ermessen ist dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch hier nicht eingeräumt. Wurde zuvor eine Hilfe für junge Volljährige gewährt, so ist dem Wortlaut der Vorschrift nach die Nachbetreuung zwingend.

Dem Willen des Gesetzgebers nach stellt die Regelung klar: Junge Volljährige müssen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe Beratung und Unterstützung erhalten, wenn dies im Hinblick auf ihren individuellen Bedarf bzw. den Stand ihrer Persönlichkeitsentwicklung notwendig ist. Dies muss adressat:innenori-

entiert erfolgen, also für die jungen Menschen verständlich und nachvollziehbar geschehen. Dabei soll es sowohl um Unterstützung bei praktischen Fragen, z. B. bei dem Abschluss von Arbeits- oder Mietverträgen gehen, aber auch um eine persönliche Beratung und Unterstützung in allgemeinen Lebensfragen.¹³ „*Hierbei soll Ziel sein, dass die jungen Volljährigen ihre vertrauten Ansprechpersonen nicht von einem Tag auf den anderen verlieren, sondern sich weiterhin bei Fragen und Problemen an diese Personen wenden können.*“ (Drucksache 19/26107, S. 96) Diese Ansprechpersonen dürften regelmäßig die bislang beim Träger der Jugendhilfe zuständigen sozialpädagogischen Fachkräfte sein.

Offen bleibt, was unter einem „angemessenen Zeitraum“ zu verstehen ist. In der Gesetzesbegründung findet sich hierzu kein Hinweis. § 41a Abs. 2 S. 1 SGB VIII in der neuen Fassung bestimmt hierzu, dass der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe in dem Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 SGB VIII feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden soll. Demnach bestimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe anhand der individuellen Situation des jungen volljährigen Menschen Dauer und Umfang der Nachbetreuung. Allerdings ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch hier an das im § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII formulierte Hilfeziel gebunden.

Im § 41a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII verpflichtet der Gesetzgeber den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, in regelmäßigen Abständen zu dem jungen volljährigen Menschen Kontakt aufzunehmen. Es bedarf eigentlich keiner besonderen Erwähnung, dass im Kontext sozialpädagogischer Beratung und Unterstützung der persönliche Kontakt zu den jungen volljährigen Menschen zwingend erforderlich ist.

3. Konkretisierung der Zusammenarbeitspflichten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Leistungsträgern

Die Neufassung des § 41 Abs. 3 SGB VIII konkretisiert die Zusammenarbeitspflicht mit anderen Leistungsträgern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat ab einem Jahr vor dem im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt für eine Beendigung der Hilfe zu prüfen, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen volljährigen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt. Dafür gelten die Bestimmungen des § 36b SGB VIII entsprechend.

Während die Zusammenarbeitspflichten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bislang allgemein im § 81 SGB VIII geregelt waren und weiterhin sind, findet sich in den Bestimmungen des § 36b SGB VIII, auf die § 41 Abs. 3 SGB VIII verweist, nunmehr eine spezialgesetzliche Regelung, die die Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe



u. a. weiter konkretisiert. Dies gilt für den Fall, dass eine Hilfe für junge Volljährige nicht fortgesetzt oder beendet werden soll, aber weiterhin bei dem jungen volljährigen Menschen ein Unterstützungsbedarf besteht, der einen Zuständigkeitsübergang zu einem anderen Leistungsträger erforderlich erscheinen lässt. Die Vorschrift hat hier vor allem einen Übergang in die Eingliederungshilfe nach dem neuen Teilhaberecht¹⁴ im Blick, was seinen besonderen Ausdruck in den Bestimmungen des Absatzes 2 findet, gilt aber für sämtliche in Frage kommenden Sozialleistungsträger.¹⁵

Hierzu führt der Gesetzgeber aus: *„Zur Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gehört es, mit anderen Sozialleistungsträgern zusammenzuarbeiten und diese beim Zuständigkeitsübergang frühzeitig zum Beispiel in die Hilfeplanung einzubinden, so dass an den vorausgegangenen Hilfeprozess der Kinder- und Jugendhilfe nahtlos angeknüpft werden kann. Die Vorschrift regelt die Zusammenarbeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen öffentlichen Stellen, insbesondere mit Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern, auf die die Zuständigkeit für den jungen Menschen übergeht.“* (Drucksache 19/26107, S. 87-88) Durch die Festlegung, dass Übergang und zukünftige Leistung gemeinsamen geplant werden müssen, sollten sich auch datenschutzrechtliche Fragen klären lassen.

Bedeutend für die Wohnungsnotfallhilfe sind hier die Ausführungen des Gesetzgebers zu den „Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ gem. §§ 67 ff. SGB XII. Hierin heißt es: *„Besondere Aufmerksamkeit verdienen bei der Betrachtung des infrage stehenden Leistungsspektrums auch Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII.“* (Drucksache 19/26107, S. 95) „Ab“ einem Jahr vor dem geplanten Ende bedeutet, dass der Jugendhilfeträger die Problematik eines gelingenden Übergangs nunmehr dauernd im Blick haben muss, also auch im Hinblick auf eine mögliche Gefahr, nach dem eigentlich geplanten Ende in Armut und Wohnungslosigkeit zu geraten. Die Einschätzung zum Zeitpunkt der Planerstellung kann nicht hinreichend sein.

Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers müsste der Sachverhalt, dass junge volljährige Menschen meist ohne jegliche Vorankündigung in der Wohnungsnotfallhilfe vorstellig werden, der Vergangenheit angehören. Dies allerdings nur in den Fällen, in denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Beendigung der Hilfe für junge Volljährige einen weiteren Hilfebedarf erkennt und das Verfahren nach § 36b SGB VIII einleitet. In den Fällen, in denen der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Beendigung der Hilfe für junge Volljährige einen weiteren Unterstützungsbedarf nicht erkennt, sich die Lebenslage des jungen volljährigen Menschen nach Entlassung aus der Jugendhilfe jedoch nicht wie vom Träger der öffentlichen Jugend-

hilfe prognostiziert entwickelt, wird sich an der oben beschriebenen Zugangssituation in die Wohnungsnotfallhilfe nichts ändern. Eine ähnliche Problematik ergibt sich bei Fällen, in denen die Hilfe, z. B. aufgrund eines besonderen Vorfalls, früher beendet wird als in der Hilfeplanung ursprünglich vorgesehen. Hier besteht dann die Verpflichtung des Jugendhilfeträgers, die „Coming-Back-Option“ in Betracht zu ziehen und ggf. erneut Jugendhilfe zu gewähren.

Die entscheidenden Paragraphen in der neuen Fassung des SGB VIII (Neuerungen/ Änderungen rot)

§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

...

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.

§ 41a Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang

und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützen.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

4. Verbesserter Zugang durch verbesserte Beratung, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten

Gerade im Hinblick auf die Coming-Back-Option, aber auch auf die Nachbetreuung sei noch einmal explizit auf die erweiterten Rechte zur Beteiligung, Beratung und Beschwerde hingewiesen. Sie sind eine weitere deutliche Verbesserung des SGB VIII und an den unterschiedlichsten Stellen im Gesetz zu finden. In den Texten wird immer wieder betont, dass Beratung für die jungen Menschen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form angeboten werden muss, aber auch, dass auf unterschiedlichsten Ebenen Beschwerde- oder Beteiligungsmöglichkeiten gegeben sein müssen. Es bleibt zu hoffen, dass sich durch eine adressat:innengerechtere Beratung ein erleichterter Zugang für die jungen Menschen zu den Hilfen des Jugendamtes ergibt. Eine größere Berücksichtigung der Bedürfnisse der jungen Menschen durch Beteiligung könnte außerdem Hilfeverläufe verbessern bzw. erfolgreicher machen. Besonders hervorzuheben ist die neue gesetzliche Verankerung von Ombudsstellen auf überörtlicher Ebene in § 9a SGB VIII.¹⁶ Hier ist eine Verpflichtung der Länder zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur an Ombudsstellen eingeführt worden. Diese sollen unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden bei Konflikten beraten. Bei strittigen Fällen können sie daher hinzugezogen werden, um die Durchsetzung von berechtigten Ansprüchen nach § 41 SGB VIII zu befördern und in diesem Zusammenhang natürlich auch von Fachkräften der Wohnungsnotfallhilfe genutzt werden.

5. Chancen und Risiken für die Wohnungsnotfallhilfe

Aus Sicht der Wohnungsnotfallhilfe ist die Stärkung der individuellen Rechtsposition der jungen volljährigen Menschen auf Leistungen der Jugendhilfe ebenso zu begrüßen, wie die konkretisierten Zusammenarbeitspflichten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Sozialleistungsträgern.

Es muss hier einmal mehr betont werden, dass es die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, die Persönlichkeit der jungen Menschen, die ihr überantwortet sind, so zu entwickeln, dass diese nach Beendigung der Hilfe den Anforderungen unserer modernen Gesellschaft gewachsen sind und hierin bestehen können. Sie hat zudem die Verantwortung im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Denn laut § 80 Abs. 1 haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe *„die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“* Und laut § 80 Abs. 2 sollen Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass *„ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist“*. Die Jugendhilfe muss also ihre Angebote an die Bedarfe innerhalb des gesetzlichen Rahmens anpassen. Die laut § 41 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung stehenden Hilfen dienen dazu, diese Bedarfe abzudecken bzw. dienen dem Ziel der Persönlichkeitsentwicklung. Sie umfassen u. a. alle für junge Volljährige sinnvollen Hilfen zur Erziehung, zu denen auch Wohnangebote gehören.¹⁷ Zusätzliche Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII dürften also nur in absoluten Ausnahmefällen notwendig sein.

Allerdings ist die Situation der jungen Menschen im Hinblick auf ihre Wohnsituation im Übergang zur Selbständigkeit als Erwachsene in den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen äußerst komplex. Sie alleine zu lassen im Umgang mit dem nach Zuständigkeitsbereichen gegliederten und teilweise durch organisatorische Grenzen abgeschotteten Hilfesystem würde nicht den Zielen entsprechen, die der Gesetzgeber mit dem KJSG verwirklichen möchte. Auch unter den neuen Rechtsvorschriften ist also ein sinnvolles praktisches Zusammenwirken gefordert. Dies belegen nicht zuletzt bereits nach altem Recht aktiv entwickelte Kooperationen der Jugendhilfe und der Hilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII. Die flächendeckende Installation von Kooperationsprojekten zwischen den Rechtskreisen SGB VIII und SGB XII könnte also sinnvoll sein. Zielführend kann hier sein, von den möglichen Fallkonstellationen ausgehend, das neue gesetzliche Programm für die Betroffenen zu aktivieren.



Mögliche Fallkonstellation

Folgende Fälle¹⁸ lassen sich unterscheiden:

1. Aus Sicht der Jugendhilfe besteht zwar ein weiterer jugendhilferechtlicher Betreuungsbedarf nach dem 18. Lebensjahr, dem sich der junge Mensch aber mit 18 oder im Laufe der Zeit danach entzieht. Es tritt vor dem 21. Lebensjahr ein Bedarf nach § 67 auf, z. B. Wohnungsnotfälle und allgemeiner, Fälle mit einer Häufung sozialer Schwierigkeiten und einer oft existenziell gefährlichen Lebenssituation. [1] Unterfall, nur dass bis unmittelbar zum 18. Lebensjahr (und auch danach) keine jugendhilferechtliche Betreuung stattfand („nicht auffällige Verhältnisse“).

In diesen Fällen ist Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII zu gewähren. Die Situation kann aber Zeichen dafür sein, dass die Jugendhilfe den Betreuungsbedarf nach dem 18. Lebensjahr nicht richtig eingeschätzt hat. § 41 Abs. 1 S. 1 sieht deshalb Jugendhilfe nach dem 18. Lebensjahr als Möglichkeit vor, ganz unabhängig von vorheriger Betreuung oder einer wie auch immer „zum Abschluss“ gebrachten Jugendhilfe. Kommt die Hilfe nach §§ 67 ff., z. B. die Wohnungslosenhilfe, zur Einschätzung, dass ein jugendhilferechtlicher Bedarf neben dem Bedarf nach §§ 67 ff. SGB XII vorliegt, kann sie die Betroffenen nicht auf die Jugendhilfe verweisen (die aufgrund ihrer früheren Einschätzung sich dann womöglich verweigert). Die Situation kann nicht nach „Vorrang-/Nachrangüberlegungen“ aufgelöst werden, weil es um unterschiedliche Bedarfe geht, auf deren Befriedigung ein Anspruch besteht. Vielmehr ist dann entsprechend der für solche Fälle vorgesehenen Spezialregelung in § 2 Abs. 3 S. 4, 2. Hs. der DVO zu § 69 SGB XII zu handeln, und zwar im Rahmen eines „verbundenen Einsatzes“, da „bei Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres ... ein Zusammenwirken mit dem Träger der Jugendhilfe erforderlich (ist)“. Die Durchführungsverordnung gibt dieses Zusammenwirken zwingend vor. Von Bedeutung wird dabei im Einzelfall das Alter sein, also z. B. bei einer Nähe zum 21. Lebensjahr werden eher allein situationsbezogene Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII in Frage kommen.

2. Aus Sicht der Jugendhilfe besteht ein weiterer jugendhilferechtlicher Betreuungsbedarf nach dem 18. Lebensjahr gemäß § 41 Abs. 1 SGB VIII – pers-

pektivisch maximal bis zum 21. Lebensjahr. Zusätzlich wird bei dem jungen Menschen aber die Gefahr sozialer Ausgrenzung gesehen, z. B. in Form von Wohnungslosigkeit während dieser Zeit, die möglicherweise nicht allein mit Maßnahmen der Jugendhilfe verhindert werden kann.

Hier liegt die Initiative zum Zusammenwirken bei der Jugendhilfe und wird vom Kern der Neuregelung des KJSG erfasst. Die Initiative beginnt mit einer fortlaufenden Abschätzung der Gefahr zum Ende der Hilfe und zwar „ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt“ (§ 41 Abs. 3 SGB VIII). Dabei ist zu prüfen, ob Jugendhilfe hinreichend auch dann ist, wenn soziale Schwierigkeiten verbunden mit besonderen Lebensverhältnissen auftreten. Dazu ist die Reichweite der jugendhilferechtlichen Maßnahmen hinsichtlich der sozialen Schwierigkeiten z. B. im Wohnungsnotfall zu klären. Ohne diese Klärung dürfen die jungen Menschen nicht der Hilfe nach § 67 überantwortet werden. Der Gesetzgeber betont zur entsprechenden Anwendung des § 36b SGB VIII die „Notwendigkeit eines abgestimmten Verfahrens“ (Drucksache 19/26107, S. 95). Wenn in § 36b Abs. 1 S. 1 SGB VIII am Ende formuliert ist, dass es darum gehen muss, welche Leistung schließlich „dem Bedarf des jungen Menschen entspricht“, dann kann bei Bedarfen nach § 67 nicht automatisch von einem Übergang in die Hilfen nach §§ 67 ff. ausgegangen werden: Jugendhilfe bleibt weiter in der vollen Verantwortung. Sie muss jedoch prüfen, ob sie dieser Verantwortung gerecht werden kann oder ob nicht zusätzlich Hilfen nach §§ 67 ff. notwendig sind, also für diesen Bereich ein Zuständigkeitsübergang entsprechend § 36b Abs. 1 eingeleitet werden muss. Mit einer Vereinbarung dazu wird praktisch die Regelung des § 2 Abs. 3 S. 4, 2. Hs. der DVO zu § 69 SGB XII wie bei der ersten Konstellation aus dem Blickwinkel der Jugendhilfe gespiegelt und der Weg zur verbundenen Hilfe (§ 2 Abs. 3 S. 3 DVO) nach SGB VIII und SGB XII frei. Wie diese ausgestaltet wird, muss dann Gegenstand der „Beratungen“ nach § 36b Abs. 1 S. 2 sein. Die Jugendhilfe ist also weiter Teil des Hilfeprogramms auch nach Erweiterung um die Hilfen nach §§ 67 ff. und zwar bis zu einem einvernehmlich zwischen den Leistungsträgern festgelegten Ende, soweit dies vor Vollendung des 21. Lebensjahres liegen soll. Nach dem Ende ist dann jedoch nach § 41a Abs. 1 SGB VIII für einen „angemessenen Zeitraum“ den jungen Erwachsenen Nachbetreuung zu gewähren.

Perspektiven der Umsetzung des KJSG

Jenseits der hier zentralen Hilfen für junge Volljährige ist die Überführung der Leistungen der Eingliederungshilfe – über die Hilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung hinaus – sicherlich das größte Paket der Umsetzung. Für die öffentliche Jugendhilfe bringt dies große strukturelle Veränderungen mit sich. Angesichts dieser Aufgabenstellung muss sichergestellt sein, dass dem öffentlichen Träger ausreichend Personal und finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Anderenfalls könnte es passieren, dass die Umsetzung der Hilfe für junge Volljährige bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht ausreichend im Fokus stehen wird.¹⁹ Die Wohnungsnotfallhilfe muss hier im Interesse junger volljähriger Menschen mit sozialen Schwierigkeiten, die mit besonderen Lebensverhältnissen verbunden sind, ggf. die Pflichterfüllung beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe einfordern. Die Möglichkeiten des Verfahrens nach § 41 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 36b SGB VIII um zu entsprechenden Vereinbarungen zu kommen, müssen genutzt werden.

Von daher fordert die BAG W:

- **die Erstellung von sozialräumlichen Gesamtkonzepten auf kommunaler Ebene für junge Erwachsene in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten inklusive der Regeln über Zuständigkeiten und Finanzierungen unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen im KJSG,**
- **die Schaffung von Bedingungen und Strukturen für eine gelingende Kooperation und Vernetzung insbesondere zwischen Jugendhilfe, Wohnungsnotfallhilfe und Jobcentern, z. B. durch die Integration der Wohnungsnotfallhilfe in die Jugendberufsagenturen.**

Historische Entwicklung

Die Frage geeigneter sozialpädagogischer Beratung und Unterstützung junger volljähriger Menschen reicht bis in das Jahr 1975 zurück. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters (BGBl. 1974 I 1713), wurde der Eintritt der Volljährigkeit auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt.²⁰ Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters bedeutete, dass der Rechtsanspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres endete. Eine Gewährung der Hilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres war zunächst nur als Fortsetzungshilfe und nur im Wege des Ermessens („Kann-Bestimmung“) mit Zustimmung des Jugendlichen längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres möglich.

Diese relativ eng gefassten Voraussetzungen führten dazu, dass junge volljährige Menschen aus der Ju-

gendhilfe entlassen wurden, obwohl deren Persönlichkeitsentwicklung noch nicht soweit abgeschlossen war, dass eine eigenständige Lebensführung erwartet werden konnte.

Hierauf reagierte der Gesetzgeber bei der Verordnung zur Durchführung des § 72 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 09.06.1976 (BGBl. I S. 1469)²¹ und führte im § 6 Zielgruppe „Verhaltensgestörte junge Menschen“ ein, denen Hilfe zur Erziehung nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) nicht oder nicht mehr gewährt werden kann. Diese Begrifflichkeit ist vom heutigen Stand des Fachwissens aus als besonders diskriminierend aufzufassen. In der seinerzeitigen Kommentarliteratur hieß es, dass in erster Linie hier Hilfe im Rahmen des JWG zu gewähren ist. Durch die Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze auf 18 Jahre sind jedoch die Hilfemöglichkeiten der Jugendhilfe erheblich eingeeengt worden, sodass auch dieser Personenkreis in die Hilfe nach § 72 BSHG einbezogen werden muss.²²

Abhilfe sollte dann die im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26.06.1990 neugeschaffene Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII schaffen. Diese Vorschrift war in der bis zum 09.06.2021 geltenden Fassung des § 41 SGB VIII als Soll-Bestimmung ausgestaltet.²³ Neben der Möglichkeit, bereits vor Erreichen der Volljährigkeit begonnene Hilfen regelmäßig bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres – in begründeten Einzelfällen sogar bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres – fortzusetzen, war hier noch die Möglichkeit vorgesehen, die Hilfe für junge Volljährige erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen zu lassen, sofern die jungen Volljährigen zum Zeitpunkt der Antragstellung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Mit der Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige verfolgte der Gesetzgeber u. a. das Ziel, den Vorrang von Leistungen der Jugendhilfe gegenüber der Leistungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII wieder herzustellen und dabei vor allem den Personenkreis nach § 6 der Verordnung zu § 72 BSHG²⁴ wieder in die Kinder- und Jugendhilfe zurückzuführen.²⁵

Demgegenüber stellte Tammen²⁶ 2019 fest, dass die Praxis vielerorts dadurch gekennzeichnet ist, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe versuchen, sich ihren Leistungsverpflichtungen gegenüber jungen Volljährigen zu entziehen bzw. junge Volljährige in die Sozialhilfe oder in die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II abzuschieben.



- ¹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 05. November 2019 - 1 BvL 7/16 -, Rn. 1-225, unter http://www.bverfg.de/e/ls20191105_1bvl000716.html (abgerufen am 06.07.2023).
- ² Vor Inkrafttreten des KJSG bestand lediglich ein Regelanspruch (sogenannte Soll-Vorschrift).
- ³ Vom Gesetzgeber „neudeutsch“ als sogenannte „Coming-Back Option“ bezeichnet.
- ⁴ Vgl. Bundestagsdrucksache 19/26107, S. 95.
- ⁵ Ebd., S. 2, S. 45 und S. 95.
- ⁶ BAG W (2020): Statistikbericht: Zu Lebenslagen wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in Deutschland der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe – Lebenslagenbericht – Berichtsjahr 2020, Berlin, S. 7 u. 8.
- ⁷ Als Straßenjugendliche wurden hier „Jugendliche und junge Erwachsene definiert, deren Lebens- und Sozialisationsmittelpunkt auf der Straße liegt und demnach dort schlafen, wohnen und ihre überwiegende Zeit verbringen.“ Siehe Beierle, Sarah & Hoch, Carolin – Deutsches Jugendinstitut (HG.) (2017): Straßenjugendliche in Deutschland, Forschungsergebnisse und Empfehlungen; siehe hierzu auch: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 9-3000 - 091/18, Wohnungslose junge Menschen, Daten und Fakten aus aktuellen Daten und Fakten aus aktuellen Studien.
- ⁸ Vgl. Gallep in Wiesner, Reinhard und Wapler, Frederike (2022), § 41, RdNr. 42 ff.; ebenso Tammen in Münder, Johannes und Meysen, Thomas und Trenczek, Thomas (2019), § 41 RdNr. 14 ff.
- ⁹ Siehe Deutscher Verein (2017).
- ¹⁰ Es gibt aber auch besonders eindrückliche Fallbeispiele aus der Praxis, in denen z. B. ein junger volljähriger Mann an seinem 18. Lebensjahr die Jugendhilfe verlassen musste und noch am selben Tag in der Sozialen Wohnhilfe des Bezirksamtes Neukölln von Berlin vorgeschoben und um eine Hilfe gem. §§ 67 ff. SGB XII nachgesucht hat.
- ¹¹ Hierzu zusammenfassend und ausführlich DIJuF - Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V (2021).
- ¹² Vgl. Bundestagsdrucksache 19/26107.
- ¹³ In vielen Fällen dürften hier auch die Beratung und Unterstützung bei der Erlangung existenzsichernder Leistungen, wie beispielsweise der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, von entscheidender Bedeutung sein.
- ¹⁴ Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.
- ¹⁵ Auch wenn sich im SGB XII keine entsprechende Regelung findet, so spiegelt sich der § 36b SGB VIII im § 2 Abs. 3 S. 4 2. Hs. der DVO zu § 69 SGB XII, der festhält, dass „bei Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres ist ein Zusammenwirken mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich“ ist.
- ¹⁶ Bereits vor der gesetzlichen Verankerung gab es in vielen Bundesländern Ombudsstellen, siehe auch <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen> (abgerufen am 06.07.2023).
- ¹⁷ Zu nennen sind die Hilfen nach § 34 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen). Befindet sich der junge volljährige Mensch in einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme, greifen zudem die Wohnangebote nach § 13 Abs. 3 SGB VIII.
- ¹⁸ Roscher in Bieritz-Harder, Renate & Conradis, Wolfgang & Thie, Stephan (2023).
- ¹⁹ Ausführlich zur Situation in den Jugendämtern sowie den bevorstehenden Veränderungen: von Walter & Christ in Deutscher Verein (2021), Seite 583 ff.
- ²⁰ Vgl. Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, WD 7 - 3000 - 002/20 vom 10. Januar 2020, <https://www.bundestag.de/resource/blob/683092/7bd9085f7acde1f460605d7bccb5c0ca/WD-7-002-20-pdf-data.pdf> (abgerufen am 06.07.2023).
- ²¹ Entspricht der heutigen Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.
- ²² Schellhorn, Walter & Jirasek, Hans & Seipp, Paul (1997), VO zum § 72 RdNr. 1 ff.
- ²³ Münder, Johannes & Meysen, Thomas & Trenczek, Thomas (2019) Vorbemerkung zum 2. Kapitel, RdNr. 9.
- ²⁴ Verordnung zur Durchführung des § 72 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 09. Juni 1976.
- ²⁵ Gallep in Wiesner, Reinhard & Wapler, Frederike (2022), § 41, RdNr. 42.
- ²⁶ Tammen in Münder, Johannes & Meysen, Thomas & Trenczek, Thomas (2019), § 41 RdNr. 25.

Literaturverzeichnis

- Beierle, Sarah & Hoch, Carolin, Deutsches Jugendinstitut (2017): Straßenjugendliche in Deutschland, Forschungsergebnisse und Empfehlungen. München.
- Bieritz-Harder, Renate & Conradis, Wolfgang & Thie, Stephan (2023): Lehr- und Praxiskommentar SGB XII, 13. Auflage, Baden-Baden.
- Armborst, Christian & Birk, Ulrich A. & Brühl, Albrecht & Conradis, Wolfgang (2003): Bundessozialhilfegesetz, Lehr- und Praxiskommentar (LPK-BSHG) 6. Auflage, Baden-Baden.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (2013): Rechtsansprüche junger Erwachsener in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten verwirklichen und fortentwickeln!, Bielefeld.
- Deutscher Bundestag (2021): Drucksache 19/26107, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG).
- Deutscher Verein (2017): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfe für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen, https://www.deutscher-verein.de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2017/dv-09-16_junge-erwachsene.pdf (abgerufen am 22.06.2022).
- Deutscher Verein (2021): NDV 12/2021, Das inklusive Kinder- und Jugendhilfe-recht ins Leben bringen - Oder: Warum die Reform des SGB VIII zwingend eine Reform des Jugendamts braucht.
- DIJuF - Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V (2021): Beckmann, & Lohse, Katharina, Janna SGB VIII-Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, https://dijuf.de/veroeffentlichungen/publikationen-detail?tx_igpublications_show%5Baction%5D=show&tx_igpublications_show%5Bcontroller%5D=Publication&tx_igpublications_show%5Bpublication%5D=55&cHash=2700ac3064fa59c8e523e22bc705cc3a (abgerufen am 20.06.2022).
- Wiesner, Reinhard & Wapler, Frederike (2022): Kommentar zum SGB VIII, 6. Auflage, München.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2018): Wohnungslose junge Menschen, Daten und Fakten aus aktuellen Studien. WD 9 - 3000 - 091/18.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2020): Kurzinformati-on der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, WD 7 - 3000 - 002/20 (10. Januar 2020), Berlin. WD-7-002-20-pdf-data.pdf (bundestag.de).
- Münder, Johannes & Meysen, Thomas & Trenczek, Thomas (2019): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 8. Auflage, Baden-Baden.
- Schellhorn, Walter & Jirasek, Hans & Seipp, Paul (1997): Kommentar zum Bundes-sozialhilfegesetz, 15. Auflage. Neuwied.

Erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W und am 04.05.2023 vom Vorstand der BAG W verabschiedet.

Impressum:
 Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
 Waidmannsluster Damm 37, 13509 Berlin
 Tel (+49) 30-2 84 45 37-0, www.bagw.de, info@bagw.de
 Juli 2023